sie den Beschlüssen der Versammlung beitreten oder nicht. Dem hätte ich noch beizufügen, daß §. 113 noch besonders für diejenigen sorgt, die in den Versammlungen zu erscheinen behindert sind, indem ihnen dort nachgelassen ist, sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen, so daß also der Gesetzentwurf eben dahin führt, wohin vielleicht der Antrag des Herrn Abgeordneten führen sollte. Es ist dieser Antrag zwar noch nicht unterstützt, ich glaubte aber dies gleich hier eventuell bemerken zu müssen.

Vicepräsident D. Held: Hält der Abg. Wagner aus Marienberg seinen Antrag jetzt noch für nöthig?

Abg. Wagner (aus Marienberg): Ich will mich bei der vom Herrn Regierungscommissar gegebenen Erklärung beruhigen.

Vicepräsident D. Held: Begehrt noch Jemand zu sprechen? Es ist nicht der Fall; die Debatte ist geschlossen. Will die Kammer §. 111 in unveränderter Fassung annehmen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 112.

Einladung zu Gewerkenversammlungen.

Die Einladung zu einer Gewerkenversammlung erfolgt unter allgemeiner Angabe der Berathungsgegenstände durch zweimaliges Einrücken in die Leipziger Zeitung oder durch schriftliche Ladung der sämmtlichen Mitglieder, je nach der von der Gewerkschaft dafür im Voraus getroffenen Bestimmung.

Die Einladung durch die Leipziger Zeitung ist das erste Mal mindestens vier Wochen vor dem Termine zu erlassen. Die Einladung erfolgt durch den Grubenvorstand oder durch das Bergamt, je nachdem ersterer oder letzteres die Versammlung anberaumt. (§. 111.)

Der Grubenvorstand hat dem Bergamte von der beabsichtigten Anberaumung einer Gewerkenversammlung Anzeige zu machen.

Im Bericht heißt es:

Zu

§. 112

hält der Ausschuß für angemessen, daß auf der dritten Zeile nach den Worten „Leipziger Zeitung" die Worte:

„und in einem Localblatte (§. 130)"

eingeschaltet werden, und empfiehlt mit dieser Einschaltung

der Kammer die Annahme des §. 112.

Abg. Wagner (aus Dresden): Der Ausschuß hat hier den Antrag gestellt, daß die Einladung außer in der Leipziger Zeitung auch noch in einem Localblatte bekannt gemacht werde. Ich stimme diesem Zusatze durchaus bei, allein ich finde es nicht ganz angemessen, daß hier auf §. 130 hingewiesen wird, in welchem näher präcisirt ist, was unter Localblatt zu verstehen sei. Ich wünsche daher, daß jene Bestimmung aus §. 130 in diesen Paragraphen herübergenommen werde, und stelle daher den Antrag, hinter dem Worte „Localblatt" zu setzen: „welches da, wo das Bergamt seinen Sitz hat, oder an einem benachbarten Orte erscheint". Es scheint mir nämlich passend zu sein, daß an derjenigen Stelle, wo von dem Localblatte zum erstenmal die Rede ist, auch die nähere Bestimmung desselben aufgestellt wird; späterhin kann man sich auf diese Stelle zurückbeziehen.

Vicepräsident D. Held: Vom Abg. Wagner aus Dresden ist der Antrag gestellt worden, hinter dem vom Ausschusse vorgeschlagenen Worte „Localblatt" zu setzen: „welches da, wo das Bergamt seinen Sitz hat, oder an einem benachbarten Orte erscheint". Es ist dies ein eventueller Antrag, unterstützen Sie ihn? — Zahlreich.

Abg. Wagner (aus Marienberg): Ich wollte mir bei §. 130 allerdings auch einen kleinen Zusatzantrag in derselben Richtung erlauben. Da aber jene Bestimmung bereits zu §. 112 vorgenommen worden ist, so möchte ich jenen Antrag jetzt schon zur Sprache bringen. Ich wünsche nämlich, daß noch hinzugefügt werde: „oder der Grubenvorstand", so daß dies hinter dem Worte „Bergamt" zu stehen käme; denn es ist von hoher Wichtigkeit, daß diese Bekanntmachung gerade in der Gegend erfolge, wo der Grubenvorstand seinen Sitz hat. Das Bergamt ist oft weit entfernt von der Grube, es würden daher die Bekanntmachungen oft gerade deshalb an den Orten nicht gelesen, wo die Grubenofficianten wohnen; deshalb wünschte ich, daß jene Bestimmung noch mit aufgenommen würde.

Vicepräsident D. Held: Der Abg. Wagner aus Marienberg hat zu dem Amendement des Abg. Wagner aus Dresden den Antrag gestellt, daß hinter dem Worte „Bergamt" im Antrage Wagners aus Dresden die Worte eingeschaltet werden: „oder der Grubenvorstand". Findet dieser Antrag Unterstützung? — Ausreichend.

Abg. Rosenhauer: Ich habe den Antrag des Abg. Wagner aus Marienberg deshalb unterstützt, um ihn auf eine darin enthaltene Inconsequenz aufmerksam zu machen. Der Herr Abgeordnete will die Grubenvorstände abgeworfen haben, und jetzt beantragt er, daß die öffentlichen Bekanntmachungen an dem Sitze derselben erfolgen sollen. Das scheint mir denn doch ein kleiner Widerspruch zu sein.

Abg. Wagner (aus Marienberg): Ich muß mir allerdings dagegen zu bemerken erlauben, daß ich durchaus nicht vollständig, sondern nur eventuell auf Streichung der Grubenvorstände angetragen und meinen Antrag dahin modificirt habe, hauptsächlich nur bei Zubußgruben denselben fallen zu lassen. Insofern liegt wohl in meinem jetzigen Antrage kein Widerspruch.

Abg. Funkhänel: Ich will mir nur eine sehr einfache Bemerkung erlauben, nämlich daß ich den Antrag des Abg. Wagner aus Marienberg nur eventuell und in dem Sinne unterstützt habe und dafür stimmen werde, daß er meint,

SLUB
Wir führen Wissen.